

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2011/226

Ortsrat Laatzen	am 30.11.2011	TOP:
Ortsrat Rethen	am 29.11.2011	TOP:
Ortsrat Gleidingen	am 28.11.2011	TOP:
Ortsrat Ingeln-Oesselse	am 21.11.2011	TOP:

Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

Nach der Verpflichtung der Ortsratsmitglieder wählt der Ortsrat gem. § 92 Abs. 1 NKomVG in seiner ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ortsratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister als Ortsratsvorsitzende oder Ortsratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Älteste Ortsratsmitglieder sind im

Ortsrat Laatzen	- Ortsratsmitglied Mehring
Ortsrat Rethen	- Ortsratsmitglied Büschking
Ortsrat Gleidingen	- Ortsratsmitglied Knust
Ortsrat Ingeln-Oesselse	- Ortsratsmitglied Tenbruck-Nau

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 i.V.m. § 92 Abs. 1 S. 1, § 91 Abs. 5 S. 1 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt; ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist diejenige oder derjenige, für die oder den die Mehrheit der Ortsratsmitglieder gestimmt hat. Das sind

im Ortsrat Laatzen	bei 17 Ortsratsmitgliedern mind. 9 Stimmen
im Ortsrat Rethen	bei 11 Ortsratsmitgliedern mind. 6 Stimmen
im Ortsrat Gleidingen	bei 11 Ortsratsmitgliedern mind. 6 Stimmen
im Ortsrat Ingeln-Oesselse	bei 11 Ortsratsmitgliedern mind. 6 Stimmen.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.

Prinz